

Gemeinderatswahlen vom 16. Oktober 2016

Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem



Information zu den Gemeinderatswahlen vom 16. Oktober 2016

Die Urnen in der Turnhalle sind wie folgt geöffnet:

Samstag, den 15. Oktober 2016	17.30 – 18.30 Uhr
Sonntag, den 16. Oktober 2016	10.00 – 12.00 Uhr

Am 19. September 2016 wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, somit sind alle aufgeführten Kandidaten ohne Urnengang gewählt.

In stiller Wahl als Gemeinderat für die Verwaltungsperiode 2017-2020 **sind bereits gewählt:**

Liste Nr. 1 C-Parteien Stalden

Furrer Egon, Gemeindepräsident

Arnold Hans-Jörg, Gemeindevizepräsident

Briggeler Pius, Gemeinderat

Piperata-Ruppen Rosmarie, Gemeinderätin

Noti Alfons, Gemeinderat

Fischer Joël David, Betriebsökonom

Die Zahl der Kandidaten der hinterlegten Liste ist kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, somit findet am 16. Oktober 2016 eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung für den **letzten** Sitz statt. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten wird (relatives Mehr).

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Gemeinderats wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten aufweisen als Mitglieder zu wählen sind (1 Person).

Bitte beachten Sie auf der Rückseite die Bemerkungen zu den ungültigen Wahlzetteln und zur brieflichen Stimmabgabe im Majorzsystem.

Nach dem Majorzsystem – die ungültigen Wahlzettel

Gemäss Art. 77 Abs. 1 GPR sind die Stimmzettel **ungültig**:

- wenn sie sich nicht in den amtlichen Stimmkuverts befinden;
- wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;
- wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert sind;
- wenn sie handschriftlich, aber nicht auf dem amtlichen Stimmzettel ausgefüllt sind;
- wenn das gleiche Stimmkuvert mehrere Stimmzettel beinhaltet, die nicht identisch sind und die gleiche Wahl oder Abstimmung betreffen; sind die Stimmzettel identisch, so wird nur einer von ihnen als gültig erklärt; beinhaltet das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Stimmzettel, so wird letzterer nicht in Betracht gezogen;
- wenn sie gedruckt sind und nicht mit einer offiziellen hinterlegten Liste übereinstimmen;
- wenn mit Listenbezeichnung oder Listenummer alle offiziell vorgeschlagenen kandidierenden Personen gestrichen sind;
- wenn sie nicht erlauben, den Willen des Stimmbürgers klar festzustellen;
- wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- wenn sie nicht für die betreffende Wahl oder Abstimmung bestimmt sind;
- wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- wenn alle Stimmen ungültig sind;
- wenn sie sich in nicht den Vorschriften entsprechenden Übermittlungsumschlägen befinden.

Die Stimmkuverts, welche keinen Stimmzettel enthalten, werden einem ungültigen Stimmzettel gleichgestellt (Art. 77 Abs. 2 GPR).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 VbStA ist die briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde ungültig wenn:

- a) der Stimmbürger nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benützt hat;
- b) die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmbürgers trägt;
- c) der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte versiegelte Urne gelegt wurde (z.B. Einwerfen des Übermittlungsumschlags in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung);
- d) ein Übermittlungsumschlag das Stimmmaterial von mehreren Stimmbürgern enthält (gruppierter Versand);
- e) die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.

Die Gemeinde muss die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, verweigern. Sollte aus Versehen seitens der Post oder der Gemeindeverwaltung ein derartiger Umschlag in Empfang genommen worden sein, so gilt diese Stimmabgabe als ungültig (Art. 14 Abs. 1 VbStA).